

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. In Preußen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Anfertigungsgebühr für den Raum einer Seite 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Uebersicht.

Deutschland. **Nürnberg. Der Kanal. — Dankadresse an Frn. Haffner. 3 Aus Sachsen. Cultus- und Gewissensfreiheit. — Die Landtagsverhandlungen in Nassau. — Die Königin Victoria in Frankfurt a. M.

Preußen. Generalconcession für die A. L. U. (A. L. U. Berlin. Auswanderungswesen. Die leipziger Vorgänge. Die Noth in Polen. Die türkische Gesandtschaft. Hr. Luge. Florencourt's Rede. Der Telegraph. Der König. † Berlin. Der König. Die leipziger Berichte. Schwierige Trauung. Die Vereine gegen das Branntweintrinken. * Königsberg. Die Stadtverordneten. Die protestantischen Freunde. ** Breslau. Die Deputirten der deutsch-katholischen Gemeinden. — Tumult in Magdeburg. — Deutsch-katholische Gemeinde in Halle. — Die Deutsch-Katholiken in Schneidemühl und Thorn.

Oesterreich. + Aus Ungarn. Schulwesen. Die agrarischen Wirren. Hr. Kossuth. Szegényi.

Spanien. Der Hof in S. Sebastian. General Prim.

Großbritannien. Der Standard über die Tejabfrage. Die Drangemen. Die Repealversammlung in Dublin.

Frankreich. Der Brand in Toulon. Algerien. Marschall Bugeaud. Spanische Schiffe in Toulon. * Paris. Kirchhof. Markthalle.

Belgien. * Brüssel. Die Verhaegen'sche Sache.

Niederlande. Kartoffelkrankheit. Der Herzog von der Normandie.

Schweiz. * Lausanne. Zeitungen. Die Regierung.

Wissenschaft und Kunst. * Dresden. Der pädagogische Verein. ** Leipzig. Theater.

Handel und Industrie. * Leipzig. Börsenbericht. — * Versicherungen. — Berlin.

Ankündigungen.

Deutschland.

**** Nürnberg, 18. Aug.** Wir haben schon zur Zeit der großen Frühjahrsüberschwemmungen bei Bamberg und hier, wo auch der Kanal da m m an verschiedenen Stellen bedeutend verlegt und an zweien ganz durchbrochen wurde, nachzuweisen versucht, daß alle die Gerüchte, nach denen die Beendigung des Kanals wieder in eine ferne Aussicht gestellt sein sollte, unmöglich begründet sein könnten. Zugleich wiesen wir damals auf eine von dem König unmittelbar vor seiner Abreise von München nach Aschaffenburg an die oberste Baubehörde erlassene Cabinetsordre hin, durch welche dieser die Pflicht auferlegt wurde, die Kanalbauirection dahin zu instruiren und mit den nöthigen Mitteln zu versehen, daß unter allen Umständen der Kanal noch in diesem Baujahre unbedingt seiner ganzen Länge nach in fahrbarem Stand gebracht werde. Seitdem ist selbst in den sonst bei der Besprechung öffentlicher Angelegenheiten und besonders der Staatsbauten so außerordentlich schüchternen hiesigen Zeitungen wiederholt bezweifelt worden, ob der königliche Befehl ausführbar sein werde. Um so größer und allgemeiner, wir müssen sagen um so lauter und übereinstimmender ist daher jetzt die Freude über die erlangte Gewißheit, daß der festlichen Eröffnung durchaus nichts mehr entgegensteht, daß vielmehr der Kanal schon in diesem Augenblicke von der Donau bis zum Main und umgekehrt nicht nur befahren werden kann, sondern probeweise auch bereits befahren wird. Noch weiß zwar bei der Baucommission dahier Niemand, welche Verfügung der König behufs einer etwaigen Eröffnungsfeier erlassen wird; dagegen ist gewiß, daß der ihm unterbreitete Antrag dahin geht, es solle die Einweihungsfahrt am königlichen Geburts- und Namenstage, demnach schon am 25. Aug., stattfinden. Niemand zweifelt daran, daß dieser Antrag werde genehmigt werden, und so dürfen wir denn mit Zuversicht annehmen, daß uns schon in der allernächsten Zukunft der Augenblick geschenkt wird, wo die von der Donau und vom Main kommenden Schiffe in unserm Hafen zugleich anlegen werden. Die aufgewendeten Kosten, um das herrliche Werk zu Stande zu bringen, wären selbst dann groß zu nennen, wenn es von einem weit bedeutendern Staate ausgeführt worden wäre als von Baiern. Für unser Land sind sie natürlich doppelt groß, aber Niemand denkt mehr an die Ziffern, um so weniger, als man weiß, daß am Ende denn doch selbst die Zuvielausgaben bei dergleichen Bauunternehmungen nicht verloren gehen, sondern auf größeren oder kleineren Umwegen in den Besitz der Besteuerten zurückkehren. Ueberall ist nur vom Gelingen des Unternehmens die Rede, und es wird der Tag, an welchem das erste Frachtschiff von Kelheim hier eintrifft, ein Festtag sein, auch wenn eine eigentliche Eröffnungsfeier gar nicht angeordnet werden sollte. Wenn man von Andern spricht als von der Hauptsache selbst, so ist es die Frage, ob den Statuten gemäß der Kanal in dem Augenblicke, wo er seiner ganzen Länge fahrbar geworden ist, der Actiengesellschaft übergeben werden könne, oder vielleicht erst dann, wenn erprobt sein wird, ob ihn die Gesellschaft denn auch zu übernehmen vermag. Das verwendete Baucapital übersteigt die ursprünglich in Anschlag gebrachte und von der Gesellschaft bewilligte Summe schon jetzt um mehr als 10 Mill. Fl., und noch sind gar viele Arbeiten zu beendigen, um

sagen zu können, es sei die letzte Hand angelegt worden. Vermag sich der Kanal zu rentiren, auch wenn die Regierung für ihre Mehrausgaben die allerniedrigste Zinsenentschädigung in Anspruch nimmt? Oder können vielleicht die Mehrausgaben (über die ursprünglich votirten 8 Mill.) gar nicht Anspruch auf Verzinsung machen? Oder endlich, inwieweit hat sich wol die Regierung durch Ankauf selbst in den Besitz der noch in Privat-händen befindlich gewesenen Actien gesetzt? Zunächst kann dies dem Handelsstand und dem Publicum im Allgemeinen freilich ziemlich gleichgültig sein, wenn nur der Kanal selbst regelmäßig befahren werden kann. Aber einmal durch unsere Bahnen an die derartigen Staatsunternehmungen gewöhnt, würde es hier, und gewiß in ganz Baiern, dennoch sehr gern gesehen werden, wenn die Regierung alleinige Eigenthümerin auch des Kanals würde. Wie der Augenblick, in welchem der Ludwigskanal dem deutschen Gesamt Vaterlande geschenkt wird, so ist auch die Zeit nahe, wo die Minister des Innern und der Finanzen an die Stände des Reichs alle diejenigen Mittheilungen gelangen lassen werden, die über obige Fragen Aufschluß geben können.

— Von den bei dem großen deutschen Sängereest in Würzburg anwesenden schleswig-holsteinischen Sängern wurde dem Professor Haffner in Ulm folgende Dankadresse gesendet:

„Hochwohlgeborener, hochgeehrter Herr und deutscher Volksrepräsentant! Wir unterzeichnete Abgeordnete der Liedertafeln und des Volkes in Schleswig-Holstein zum großen deutschen Sängereest in Würzburg, wo wir von den anwesenden Volksgenossen aller deutschen Gauen wie von sämtlichen Einwohnern dieser Stadt mit außerordentlicher Liebe und Zuvoorkommenheit aufgenommen worden sind, haben, theils auf der Reise, theils erst hier am Ort, Kenntniß erhalten von dem erfreulichen Resultate der von Ihnen in der württembergischen Ständeversammlung gestellten Proposition in Beziehung auf die Verhältnisse Schleswig-Holsteins und Lauenburgs. Nehmen Sie, hochverehrter Herr, als Berichterstatter und Urheber des Beschlusses, dafür unsern innigsten Dank entgegen, den wir aber nicht bloß als den unsrigen, sondern als den aller unserer deutschen Mitbürger der heimathlichen Lande auszusprechen berechtigt sind, denn sie alle denken und fühlen in dieser Sache wie wir, und haben Sie zugleich die Güte, diesen Dank Schleswig-Holsteins bei Gelegenheit sämtlichen Mitgliedern der württembergischen Ständeversammlung für uns auszusprechen. Würzburg, sonst Schleswig-Holstein, 6. Aug. 1845. Hochachtungsvoll.“ (Folgen 28 Unterschriften.)

3 Aus Sachsen, 19. Aug. Rein, mein Hr. † Correspondent aus Chemnitz (Nr. 225), wir haben in unserm Artikel in Nr. 222 keineswegs die Freiheit des Cultus mit der Gewissensfreiheit verwechselt, sondern Sie übersehen, daß die Freiheit des Cultus nothwendig ein Theil einer „unbegrenzten“ Gewissensfreiheit sein müßte. Wie? unbegrenzte Gewissensfreiheit, und ich sollte nicht einmal meinen Gott in der Weise verehren dürfen, wie es meine Religion mir vorschreibt, wozu das Gefühl meiner Pflicht gegen Gott und meine Kirche mich treibt? Und doch ist es so und darin der Beweis gegeben, daß die Gewissensfreiheit allerdings begrenzt und in sehr wichtigen Punkten begrenzt, oder daß sie an sich schon ein begrenzter Begriff ist. Deshalb führten wir jene Beschränkungen der Freiheit des Cultus, die wir recht wohl als einen Theil einer „unbegrenzten“ Gewissensfreiheit zu unterscheiden wissen, an; deshalb führten wir auch die weiteren Beschränkungen der Gewissensfreiheit an, welche daraus fließen, daß manchen sächsischen Staatsbürgern um ihres Glaubens willen der Vollgenuß der politischen und bürgerlichen Rechte geschmälert ist; deshalb machten wir namentlich auf S. 57 aufmerksam, welcher die bestehende Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche ausdrücklich als die Richtschnur ihrer innern Angelegenheiten erklärt und ausdrücklich bestimmt, wer die Obern in dieser Kirche seien. Wir hätten uns auch noch auf die Landtagsacten von 1831 berufen können, aus denen unwiderlegbar hervorgeht, daß man bei Abfassung der die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Bestimmungen in der Verfassungsurkunde unter Andern die Absicht hatte, das Aufkommen neuer Sekten zu erschweren, was doch auch mit „unbegrenzter“ Gewissensfreiheit nicht übereinstimmt. Ebenso auf die Vorschriften gegen Proselytenmacherei, welche auch Gewissenssache sein kann. Uebrigens ist der juristische Begriff der Gewissensfreiheit — und in der gesetzlichen Sprache der Verfassungsurkunde hat man sich natürlich an diesen zu halten — in dem deutschen Kirchenrechte sollten wir denken, so ziemlich sicher. Während wir uns aber keiner Verwechslung schuldig gemacht haben, hat es unser Hr. Gegner gethan: er verwechselt Gewissensfreiheit und Redefreiheit. Die Letztere ist in Sachsen sehr unbegrenzt, auch ohne in der Verfassungsurkunde ausdrücklich verbürgt zu sein, aber wenn sie gebraucht würde, um gegen die geheiligten Grundlagen der öffentlichen Ordnungen in Staat und Kirche anzukämpfen, so wird in Sachsen ein solcher Gebrauch derselben verhindert werden dürfen, wie man in England und Frankreich öffentliche Reden zum Preise der Republik, oder in den Vereinigten Staaten von Nordamerika dergleichen zur Empfehlung der Erziehung einer Monarchie, oder in allen dreien öffentliches Lehren des Atheismus verhindern dürfte und würde. Das alles sans comparaison gesagt.